

15.02.2023

Geschäftsanweisung Nr. 02/2023

Ermessenslenkende Weisungen für den Einsatz der Arbeitsmarktinstrumente

(operative Hilfen) im Kalenderjahr 2023

Aktenzeichen: OrgZ - II – 41, 43
Empfänger: Bereich 41, 43
Bezug: (Weisung/Information/Fachliche Hinweise)

Inhalt

1	Allgemeines	4
2	Generelle Regelungen	4
2.1	Ermessen (-Ausübung)	4
2.2	Sofortangebot gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 SGB II	4
2.3.	Kostenübernahme von Eingliederungsleistungen bei Umzug in einen anderen Jobcenter-Bezirk oder einen Landkreis 5	
3	Schlussbestimmungen.....	5
	Regelungen zu den einzelnen aktiven Leistungen nach dem SGB II.....	6
A	Leistungen an Arbeitgeber	6
1	Eingliederungszuschuss (EGZ)	6
1.1	EGZ Schwerbehinderte und sonstige Behinderte	8
1.2	EGZ für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen	9
2	Einstiegsqualifizierung (EQ)	10
3	Eingliederung von Langzeitarbeitslosen (EVL)	11
4	Teilhabe am Arbeitsmarkt (TaAM)	12
B.	Leistungen an Arbeitnehmer	14
1	Vermittlungsbudget (VB).....	15
1.1	VB Kosten für Bewerbungen.....	15
1.2	VB Reisekosten zum Vorstellungsgespräch	16
1.3	VB Umzugskosten.....	17
1.4	VB Unterkunftskosten oder Pendelkosten.....	18
1.5	VB Kosten für einen Mietwagen.....	19
1.6	VB Arbeitsmittel	20
1.7	VB Nachweise	21
1.8	VB Unterstützung der Persönlichkeit	22
1.9	VB sonstige Kosten	23
2	Fahrkosten bei Meldeterminen.....	24
3	Förderung der beruflichen Weiterbildung	25
4	Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung bei einem Träger.....	26
4.1	Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung bei einem Träger (MAT ohne AVGS).....	26
4.2	Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein – Maßnahmen bei einem Träger (MAT mit AVGS)	27
5	Maßnahme bei einem Arbeitgeber (MAG)	28
6	Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung bei einem Träger der privaten Arbeitsvermittlung.....	29
7	Einstiegsgeld (ESG)	30

7.1	Einstiegsgeld (ESG) für eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung.....	30
7.2	Einstiegsgeld für Selbständige (ESG).....	31
8	Finanzierung von Sachgütern für Selbständige	32
9	Arbeitsgelegenheiten (AGH).....	33
10	Freie Förderung – Einzelfallhilfen.....	34
11	Förderung schwer erreichbarer junger Menschen	35
12	Fortgesetzte Eingliederungshilfen trotz Wegfall der Hilfebedürftigkeit	36

1 Allgemeines

Gemäß § 71b Abs. 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) sind die im Eingliederungstitel zugewiesenen Mittel so zu bewirtschaften, dass eine Bewilligung und Erbringung der einzelnen Leistungen im gesamten Haushaltsjahr gewährleistet ist.

Für den Einsatz der Arbeitsmarktinstrumente stehen uns in diesem Jahr rund 9,1 Mio. Euro zur Verfügung.

Diese Weisungen stehen in einem engen Zusammenhang mit der strategischen Ausrichtung des unseres Jobcenters, geben den Mitarbeitenden Orientierung und tragen damit einem effizienten und effektiven Mitteleinsatz der aktiven Leistungen nach dem SGB II Rechnung. Unterjährige Änderungen der Mittelsituation im EGT oder aktuelle Entwicklungen des Arbeitsmarktes führen ggf. zu kurzfristigen Anpassungen.

Um durch den Einsatz der Mittel den größtmöglichen Effekt auf dem Arbeitsmarkt zu erzielen, werden die folgenden verbindlichen Weisungen und Fördereinschränkungen (Ermessen) festgelegt.

2 Generelle Regelungen

2.1 Ermessen (-Ausübung)

Eine Ermessensausübung kann nur in der Entscheidung des Einzelfalles erfolgen. Es muss gewährleistet und erkennbar sein, dass Besonderheiten des Einzelfalles Berücksichtigung finden. Soweit es in besonders gelagerten Einzelfällen (atypische Fälle) notwendig ist, von den in der Anlage aufgeführten Regelungen abzuweichen, ist dies ausführlich schriftlich zu begründen, in der Kundenhistorie in VerBIS zu dokumentieren und von der zuständigen Teamleitung zu verantworten (und damit in der eAkte durch einen Verfügungspunkt abzeichnen zu lassen). Entscheidungen sind zu den leistungsbegründenden Unterlagen (eAkte) zu nehmen.

Das Maßnahmebüro kann bei Bedarf eine Hilfestellung zur Entscheidungsfindung geben, nicht aber die Verantwortung für die getroffene Entscheidung übernehmen.

2.2 Sofortangebot gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 SGB II

Bereits unverzüglich nach der Beantragung und vor einer rechtswirksamen Bewilligung von Bürgergeld besteht die Möglichkeit notwendige Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem ersten Abschnitt des Dritten Kapitels im Rahmen eines „Sofortangebotes“ zu gewähren.

2.3. Kostenübernahme von Eingliederungsleistungen bei Umzug in einen anderen Jobcenter-Bezirk oder einen Landkreis

Bei Umzug des eLb ist die Absprache zu bereits initiierten oder geplanten Unterstützungsleistungen zwischen den Beratungsfachkräften vom abgebenden und aufnehmenden Jobcenter sicherzustellen. Die eingeleitete Integrationsstrategie sollte bedarfsorientiert weitergeführt werden.

Ist der Umzug des eLb vor dem leistungsbegründenden Ereignis (z.B. Arbeitsaufnahme, Beginn Reha-Ausbildung, Beginn Selbständigkeit usw.) in einen anderen JC-Bezirk absehbar, muss vor einer Entscheidung das aufnehmende Jobcenter kontaktiert werden.

Die Zuständigkeiten für die einzelnen Eingliederungsleistungen bei Umzug sind verbindlich anzuwenden.

Für folgende Leistungen bleibt die Zuständigkeit der finanziellen Kostenübernahme beim abgebenden JC, sobald ein Bescheid zur Förderleistung erstellt wurde:

FbW (auch Reha)

EGZ (auch Reha)

EQ

AVGS

Bei FbW und AVGS stellt bereits die Gutscheinausgabe eine Zusicherung der Kostenübernahme dar.

Für folgende Leistungen geht die Zuständigkeit der finanziellen Kostenübernahme auf das aufnehmende JC über:

MAT Vergabe

VB (nach Umzug entstehende Kosten: z.B. weitere Raten für Führerschein, Fahrkosten VG usw.)

TaAM nach §16i

EvL nach §16e

MAG

3 Schlussbestimmungen

Diese Geschäftsanweisung tritt ab sofort in Kraft.

Die GA 03/2021 wird mit in Kraft treten dieser GA aufgehoben.

Die Führungskräfte sind gehalten, innerhalb ihres Geschäftsbereiches auf die Einhaltung der getroffenen Regelungen zu achten.

Die Beauftragte für den Haushalt (BfdH) wurde entsprechend den Weisungen der HBest und des §44f SGB II beteiligt und hat ihre Zustimmung erteilt.



Alexander Merk
Geschäftsführer

Regelungen zu den einzelnen aktiven Leistungen nach dem SGB II

A Leistungen an Arbeitgeber

1 Eingliederungszuschuss (EGZ)

Rahmenbedingungen	
<u>Rechtsgrundlage</u> § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. §§ 88 und 89 SGB III	
<u>Voraussetzung:</u> Arbeitgeber mit Betriebssitz in Deutschland stellt eine/n Bewerber/in mit Vermittlungshemmnissen, die in der Person des/der Bewerbers/in liegen, ein. Das Beschäftigungsverhältnis muss sozialversicherungspflichtig sein.	
<u>Förderumfang:</u>	
Maximale Förderhöhe	Maximale Förderdauer (Monate)
50%	12 Monate /
des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgeltes. Jeweils unter Beachtung der Nachbeschäftigungsfrist. Diese entspricht der Förderdauer. Sie beträgt längstens 12 Monate.	
Hinweise zu ermessenslenkenden Weisungen	
Keine generelle Arbeitgebersubvention. "Mitnahmeeffekte" sind zu vermeiden. Dennoch: Ziel der Integration nicht aus den Augen verlieren. Keine vorschnelle Ablehnung.	
Die Höhe des EGZ orientiert sich an der <u>Minderleistung</u> des/der Bewerbers/in im Verhältnis zu eine/r eingearbeiteten Mitarbeiter/in (z.B. der AG teilt mit, dass der/die Bewerber/in nur 80% der geforderten Leistung erbringt, dann beträgt die Höhe 20%).	
Die Dauer des EGZ orientiert sich an der längeren Einarbeitungszeit, die der/die Bewerber/in im Verhältnis zu anderen neu eingestellten Mitarbeitenden benötigt. Die betriebsübliche Einarbeitungszeit ist nicht förderfähig und von der individuellen Einarbeitungszeit abzuziehen.	
Eine Entscheidung über die Minderleistung und damit über die Förderhöhe kann erst <u>nach</u> Einreichen des Vordrucks (BA EGZ1a – Fragebogen Fördervoraussetzungen SGB II) erfolgen.	
Bei Förderung PDL ist dem AG zusätzlich das Hinweisblatt EGZ Zeitarbeit auszuhändigen.	
Förderausschlüsse § 92 SGB III sind zu beachten, auch bei vorheriger Ausübung Bundesfreiwilligendienst beim selben AG.	
Sollte der Arbeitsvertrag vor Antragstellung EGZ geschlossen wurden sein, ist gesondert zu begründen warum EGZ dennoch erforderlich ist.	
Eine Förderung im Anschluss an eine Beschäftigung über EvL/TaAM ist möglich, sofern aufgrund der ausgeübten Tätigkeit bei demselben Arbeitgeber noch ein Eingliederungsaufwand zu erwarten ist, der über die betriebsübliche Einarbeitung hinausgeht.	
Eine Förderung von Rehabilitanden/innen in Fremdkostenträgerschaft ist unter bestimmten Voraussetzungen nach vorheriger Rücksprache mit dem/der Reha-Spezialist/in des Teams möglich.	

Hinweise zu ermessenslenkenden Weisungen Fortsetzung

Sonderfall Personaldienstleister (PDL):

Förderung gekoppelt an Tätigkeit bei Entleihfirma (diese muss für 1. Einsatzort eine Arbeitsplatzbeschreibung abgeben; Förderung nur möglich, wenn dem Verleiher finanziell ein Nachteil entsteht)

Entleiher wurden günstigere Konditionen eingeräumt als üblich oder

Verleiher beteiligt sich an notw. Qualifizierungen oder

Verleiher beteiligt sich an Einarbeitung oder

Verleiher begleitet Arbeitnehmer durch eigenes Personal und unterstützt intensiv Wechsel des Entleihbetriebes oder der Tätigkeit muss im Rahmen der Mitwirkungs- und Nachweispflicht durch PDL mitgeteilt werden. Bei jedem Wechsel muss Minderleistung erneut geprüft werden. Keine Förderung in entleihfreien Zeiten.

Hinweise zur Dokumentation

Für den Antragsversand durch 432 wird zusätzlich zum EGZ-Förderfragebogen das EGZ-Datenblatt (lokale Vorlage) benötigt. Nach Eingang des EGZ Antrages + Arbeitsvertrag erfolgt in CoSach die Stellungnahme über die Registerkarte „Förderung entscheiden“ durch die BFK.

Die Dokumentation in VERBIS muss zwingend Aufschluss geben über:

Notwendigkeit und Auswahl von EGZ; die grundlegenden Fördermerkmale „erschwerte Vermittlung und Minderleistung“ die zu erwartende Minderleistung und die danach festgesetzte Höhe und Dauer des EGZ

Weiterführende Arbeitshilfen [GA EGZ](#) [internes Verfahren EGZ JC FR](#) [EGZ Arbeitshilfe](#)

1.1 EGZ Schwerbehinderte und sonstige Behinderte

Rahmenbedingungen

Rechtsgrundlage:

§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 90 Abs.1 SGB III

Voraussetzungen:

Arbeitgeber mit Betriebssitz in Deutschland stellt einen Menschen mit Behinderung, Schwerbehinderung oder sonstiger Behinderung mit Vermittlungshemmnissen, die in der Person des/der Bewerbers/in liegen, ein.

Förderumfang:

- Höhe: bis zu 50%
- Dauer: bis zu 12 Monaten

Jeweils unter Beachtung der Nachbeschäftigungsfrist. Diese entspricht der Förderdauer und beträgt längstens 12 Monate.

Eine darüberhinausgehende Förderung ist in begründeten Einzelfällen nach Rücksprache und Bestätigung der Teamleitung möglich.

Hinweise zu ermessenslenkenden Weisungen

- Siehe 1.1
- Definition sonstige Behinderung:
Rehabilitanden/innen und Menschen, deren Schwerbehinderung noch nicht durch das Versorgungsamt anerkannt ist bzw. die bisher nicht durch die Agentur gleichgestellt (GdB von < 50) worden sind

Hinweise zur Dokumentation

Für den Antragsversand durch 432 wird zusätzlich zum EGZ-Förderfragebogen das EGZ-Datenblatt (lokale Vorlage) benötigt. Nach Eingang des EGZ Antrages + Arbeitsvertrag erfolgt in CoSach die Stellungnahme über die Registerkarte „Förderung entscheiden“ durch die BFK.

Die Dokumentation in VERBIS muss zwingend Aufschluss geben über:

- Notwendigkeit und Auswahl von EGZ;
- die grundlegenden Fördermerkmale „erschwerte Vermittlung und Minderleistung“
- die zu erwartende Minderleistung und die danach festgesetzte Höhe und Dauer des EGZ geben.

Weiterführende Arbeitshilfen [GA EGZ](#) [internes Verfahren EGZ JC FR](#) [EGZ Arbeitshilfe](#)

1.2 EGZ für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen

Rahmenbedingungen

Rechtsgrundlage:

§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 90 Abs.2 SGB III

Voraussetzungen:

Arbeitgeber stellt einen " besonders betroffenen " schwerbehinderten Menschen (§ 187 Abs. 1 Nr. 3 SGBIX) oder ein/e deren gleichgestellte/n Bewerber/in mit Vermittlungshemmnissen die in der Person des/der Bewerbers/in liegen, ein

Förderumfang:

- Höhe: bis zu 60 %
- Dauer: bis zu 24 Monate

Bei besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, kann die Förderdauer bis zu 48 Monate betragen (jährliche Degression 10%).

Eine Degression darf nicht innerhalb der ersten 24 Fördermonate erfolgen.

Hinweis: keine Nachbeschäftigungsfrist!

Eine darüberhinausgehende Förderung ist in begründeten Einzelfällen nach Rücksprache und Bestätigung der Teamleitung möglich.

Hinweise zu ermessenslenkenden Weisungen

- Siehe 1.1
- Definition „besonders betroffen“: schwerbehinderte Menschen im Sinne des § 187 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a bis d SGB IX und ihnen nach § 2 Absatz 3 SGB IX von den Agenturen für Arbeit gleichgestellte behinderte Menschen, deren Vermittlung wegen in ihrer Person liegender Gründe erschwert ist

Hinweise zur Dokumentation

Für den Antragsversand durch 432 wird zusätzlich zum EGZ-Förderfragebogen das EGZ-Datenblatt (lokale Vorlage) benötigt. Nach Eingang des EGZ Antrages + Arbeitsvertrag erfolgt in CoSach die Stellungnahme über die Registerkarte „Förderung entscheiden“ durch die BFK.

Die Dokumentation in VERBIS muss zwingend Aufschluss geben über:

- Notwendigkeit und Auswahl von EGZ;
- die grundlegenden Fördermerkmale „erschwerte Vermittlung und Minderleistung“
- die zu erwartende Minderleistung und die danach festgesetzte Höhe und Dauer des EGZ geben

Weiterführende Arbeitshilfen [GA EGZ](#) [internes Verfahren EGZ JC FR](#) [EGZ Arbeitshilfe](#)

2 Einstiegsqualifizierung (EQ)

Rahmenbedingungen

Rechtsgrundlage:

§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 54a SGB III

Voraussetzungen:

Arbeitgeber führt mit der/dem Ausbildungssuchenden eine betriebliche EQ durch, wenn diese/r

- aufgrund eingeschränkter Vermittlungsperspektiven noch keine Ausbildungsstelle gefunden hat,
- noch nicht in vollem Maße über die erforderliche Ausbildungsreife verfügt,
- lernbeeinträchtigt und/oder sozial benachteiligt ist.

Förderumfang:

- Höhe: 262,-€ mtl. Zuschuss zur Praktikumsvergütung sowie 133,-€ mtl. pauschalierter Anteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag
- Dauer: 6-12 Monate

Hinweise zu ermessenslenkenden Weisungen

- Das „Praktikum zur Ausbildung“ dient der Verbesserung der Chancen auf eine betriebliche Ausbildungsstelle. ELb sollen im Anschluss an eine EQ vom Betrieb bestenfalls in ein – verkürztes – Ausbildungsverhältnis übernommen werden
- **vorrangig Förderung Ausbildungssuchender U 25, in begründeten Fällen oder bei geflüchteten Menschen auch Ü25**
- AG schließt mit dem/der „Praktikanten/in“ einen EQ-Vertrag ab, welcher bei der zuständigen berufsständischen Kammer anzuzeigen ist

Hinweise zur Dokumentation

Über die BK-Vorlagen ist die „EQ Checkliste SGB II“ zu verwenden

Weiterführende Arbeitshilfen [Information für AG](#) [Ablaufschema EQ](#) [Fachliche Weisungen EQ](#)

3 Eingliederung von Langzeitarbeitslosen (EVL)

Rahmenbedingungen

Rechtsgrundlage:

§ 16 e SGB II

Voraussetzungen:

Arbeitgeber stellt einen langzeitarbeitslosen eLb (mindestens 2 Jahre arbeitslos) ein.

Förderumfang:

- Höhe: 1. Jahr 75%, 2. Jahr 50% des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts
- Dauer: 2 Jahre (keine Nachbeschäftigungspflicht)
- Coaching für §16e Fälle:
Ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung (Coaching) während der gesamten Förderdauer.
In den ersten 6 Monaten hat der Arbeitgeber den/die Arbeitnehmer/in hierfür unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts freizustellen.
Die Betreuung erfolgt durch eine/n Coach/in das Jobcenter Freiburg
- Ergänzende Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen des SGB II bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen möglich.

Hinweise zu ermessenslenkenden Weisungen

- Der Arbeitsvertrag darf zum Zeitpunkt der Förderentscheidung noch nicht vorliegen. Die Förderentscheidung muss kausal für den Abschluss des Arbeitsvertrags sein.
- Vor Abschluss des Arbeitsvertrages erfolgt eine Zusicherung an den Arbeitgeber. Bei Bewilligung der Förderleistung wird der eLb dem Arbeitgeber und der ganzheitlichen beschäftigungsbegleitenden Betreuung zugewiesen.
- Eine Förderung im Rahmen des Vermittlungsbudget §44 SGB III und des Einstiegsgeld §16 b SGB II sowie von Rehabilitanden/innen in Fremdkostenträgerschaft ist ausgeschlossen.

Hinweise zur Dokumentation

- Die Feststellung der Zuständigkeit, der persönlichen Zugangsvoraussetzungen, die Voraussetzungen des Arbeitsverhältnisses, die Ausschlussstatbestände und die im Rahmen der pflichtgemäßen Ermessensausübung getroffene Entscheidung sind von der zuständigen BFK in CoSach (Förderung entscheiden) nachvollziehbar zu dokumentieren.
- Die Fortschritte und Ergebnisse des Coachings sind vom zuständigen Coach in VerBIS nachvollziehbar zu dokumentieren.
- Die BK-Vorlagen für die Antragstellung der Arbeitgeber, die Zuweisung des eLb, die Berechnung des LKZ und der Bewilligungsbescheid sind zu verwenden.

Weiterführende Arbeitshilfen [Fachliche Weisung EVL](#)

4 Teilhabe am Arbeitsmarkt (TaAM)

Rahmenbedingungen

Rechtsgrundlage:

§16 i SGB II

Voraussetzungen:

ELb können einem Arbeitgeber zugewiesen werden, wenn

- sie das 25. Lebensjahr vollendet haben,
- sie für insgesamt mindestens sechs Jahre innerhalb der letzten sieben Jahre Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach diesem Buch erhalten haben,
- sie in dieser Zeit nicht oder nur kurzzeitig sozialversicherungspflichtig oder geringfügig beschäftigt oder selbständig tätig waren und
- für sie Zuschüsse an Arbeitgeber noch nicht für eine Dauer von fünf Jahren erbracht worden sind
- bereits für einen Zeitraum von mindestens zwei Monaten eine ganzheitliche Unterstützung erhalten haben.
- Abweichend kann eine erwerbsfähige leistungsberechtigte Person, die in den letzten fünf Jahren Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach diesem Buch erhalten hat, einem Arbeitgeber zugewiesen werden, wenn sie in einer Bedarfsgemeinschaft mit mindestens einem minderjährigen Kind lebt oder schwerbehindert im Sinne des § 2 Absatz 2 und 3 des Neunten Buches ist.
- §16e a.F. SGB II und das Bundesprogramm „Soziale Teilhabe“ sind anschlussfähig zu § 16i SGB II unter Berücksichtigung der bisherigen Förderdauer und -höhe und soweit die Person bei der Zuweisung noch sehr arbeitsmarktfremd ist.

Förderumfang für §16i Fälle:

Gefördert werden sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse (ohne Beitrag zur Arbeitslosenversicherung) bei allen Arbeitgebern.

- Höhe: 1. und 2. Jahr 100%, ab dem 3. Jahr Degression von jährlich 10% (100%-100%-90%-80%-70%). Der Lohnkostenzuschuss bemisst sich nach dem aktuellen gesetzlichen Mindestlohn. Wird vom Arbeitgeber ein Tarifvertrag oder eine kirchliche Arbeitsrechtsregelung angewandt berechnet sich der Zuschuss auf Grundlage des Tarifvertrags oder der kirchlichen Arbeitsrechtsregelung. Das tarifliche Arbeitsentgelt ist auch dann Grundlage der Förderung, wenn Arbeitsverträge nur auf diejenigen Regelungskomplexe eines Tarifvertrags zum Arbeitsentgelt Bezug nehmen. Voraussetzung bleibt das es sich um einen fachlich einschlägigen Tarifvertrag handelt.
- Dauer: 5 Jahre. Befristung des Arbeitsvertrags bis zu einer Dauer von fünf Jahren, einschließlich einmaliger Verlängerung zulässig.

Coaching für §16i Fälle:

- Ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung (Coaching) während der gesamten Förderdauer. In den ersten 12 Monaten hat der Arbeitgeber den/die Arbeitnehmer/in hierfür unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts freizustellen. Die Betreuung erfolgt durch eine/n Coach/in das Jobcenters Freiburg.

Weiterbildung für §16i Fälle:

Eine Übernahme von erforderlichen Kosten für eine Weiterbildungsmaßnahme sind bis zu einer Höhe von 3.000,- Euro möglich.

Eine Zulassung nach AZAV ist weder für den Träger noch für die Maßnahme erforderlich. Eine Qualifizierung nach AZAV soll vorrangig in die Entscheidungsmatrix zur Prüfung der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit einfließen.

Die Weiterbildung liegt auch bei entfallender Hilfebedürftigkeit beim Jobcenter Freiburg.

Hinweis zu ermessenslenkenden Weisungen

- Der Arbeitsvertrag darf zum Zeitpunkt der Förderentscheidung noch nicht vorliegen. Die Förderentscheidung muss kausal für den Abschluss des Arbeitsvertrages sein.
- Nach Abschluss des Arbeitsvertrages wird der eLb dem Arbeitgeber mit Rechtsfolgebelehrung nach §31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II für eine zumutbare Arbeit zugewiesen.
- Nach Abschluss des Arbeitsvertrages wird der eLb zur Maßnahme zur ganzheitlichen beschäftigungsbegleitenden Betreuung zugewiesen.
- Eine Förderung im Rahmen des Vermittlungsbudgets §44 SGB III und des Einstiegsgeldes §16 b SGB II ist ausgeschlossen.
- Erforderliche Kosten zur Anbahnung oder Aufnahme einer nach §16i SGB II geförderten Beschäftigung können aus der Freien Förderung nach § 16f übernommen werden. Siehe hierzu Hinweise zu § 16f SGB II auf Seite 34.
- Eine Förderung von Rehabilitanden/innen in Fremdkostenträgerschaft ist unter bestimmten Voraussetzungen nach vorheriger Rücksprache mit dem/der Reha-Spezialist/in des Teams möglich.

Hinweise zur Dokumentation

- Die Feststellung der Zuständigkeit, der persönlichen Zugangsvoraussetzungen, die Voraussetzungen des Arbeitsverhältnisses, die Ausschlussstatbestände und die im Rahmen der pflichtgemäßen Ermessensausübung getroffene Entscheidung zu sind von der zuständigen BFK in CoSach (Förderung entscheiden) nachvollziehbar zu dokumentieren.
- Die Fortschritte und Ergebnisse des Coachings sind von der/dem zuständigen Coach/in in VerBIS (Kundenhistorie) nachvollziehbar zu dokumentieren.

Weiterführende Arbeitshilfen: [Fachliche Weisung TaAM](#)

B. Leistungen an Arbeitnehmer

Allgemeiner Hinweis für alle VB Förderfälle

Rahmenbedingungen

Rechtsgrundlage:

§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 44 SGB III

Voraussetzungen:

- Anbahnung oder Aufnahme einer in der Arbeitslosenversicherung versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Ausbildung.
- Leistungen aus dem VB auch für die Anbahnung und Aufnahme einer schulischen Berufsausbildung möglich
- Keine Förderung bei Beamten/innen (Referendariat) oder schulischen Ausbildungen (Studium, BK)!

Zur Anbahnung gehören mitunter auch alle Aktivitäten die mittelbar die Aufnahme eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses unterstützen. Dazu kann zunächst auch der Abbau von vermittlungsrelevanten Hemmnissen zählen.

Beispiele:

- Kosten für Bewerbungen
- Reisekosten zum Vorstellungsgespräch
- Umzugskosten
- Pendelkosten/Unterkunftskosten
- Arbeitsmittel
- Nachweise
- Unterstützung der Persönlichkeit
- Kosten für einen Mietwagen
- Sonstige Kosten

Förderumfang:

- ausschließlich als Zuschuss

Hinweise zu ermessenslenkenden Weisungen

- Eine Förderung erfolgt auf Antrag, der vor dem leistungsbegründenden Ereignis gestellt werden muss. Das leistungsbegründende Ereignis ist das tatsächliche Entstehen der Kosten, spätestens jedoch der Tag der Beschäftigungsaufnahme.
- Bei einem Rechtskreiswechsel ist für die Zuständigkeit die Rechtskreiszugehörigkeit zum Zeitpunkt des leistungsbegründenden Ereignisses maßgeblich. Das leistungsbegründende Ereignis ist das tatsächliche Entstehen der Kosten.
- Eine Förderung von Rehabilitanden/innen in Fremdkostenträgerschaft ist unter bestimmten Voraussetzungen nach vorheriger Rücksprache mit dem/der Reha-Spezialist/in des Teams möglich.
- Leistungsausschluss für die Aufnahme BAB/Bafög-förderfähiger Ausbildungen (z.B. Fahrkosten).

Hinweise zur Dokumentation

- Die Feststellung der Notwendigkeit einer Förderung aus dem VB sowie die im Rahmen der pflichtgemäßen Ermessensausübung getroffene Entscheidung zu Förderart, Dauer und Höhe der Förderung sind von der zuständigen AV in VerBIS (Kundenhistorie) mit dem **Vermerkstyp „VB-Vermerk“** mit Betreff: „Stichwort Förderungsart“ nachvollziehbar zu dokumentieren.
- Bei Rehabilitanden/innen ist links oben im Antragsformular „Reha“ anzukreuzen.

Weiterführende Arbeitshilfen [Fachliche Weisungen VB SGB II](#) [Fachliche Weisung VB SGB III](#)

1 Vermittlungsbudget (VB)

1.1 VB Kosten für Bewerbungen

Rahmenbedingungen
<p><u>Rechtsgrundlage:</u> § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 44 SGB III</p> <p><u>Voraussetzungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Anbahnung einer versicherungspflichtigen Tätigkeit <p><u>Förderumfang:</u> Alle Kosten die im Zusammenhang mit dem Bewerbungsverfahren entstehen z.B. Porto, Bewerbungsmappe, digitale Fotos etc.</p> <ul style="list-style-type: none">• Höhe: 5 € (pauschal) je nachgewiesener Bewerbung, Einzelkosten werden <u>nicht</u> abgerechnet! Pauschale Kosten für Online- Bewerbungen werden nicht übernommen. Bei Notwendigkeit können Kosten für digitale Bewerbungsfotos bis zur Höhe von max. 50 € übernommen werden. Eine Abrechnung erfolgt erst ab einem Anspruch von 10.- Euro
Hinweise zu ermessenslenkenden Weisungen
<ul style="list-style-type: none">• Antragstellung: Ein einmal gestellter Antrag wirkt bis zum Ende des Hilfebezuges fort. Eine Unterbrechung des Hilfebezuges mit Neuantrag Bürgergeld führt zur Notwendigkeit einer neuen Antragstellung.
Hinweise zur Dokumentation
<ul style="list-style-type: none">• VB-Vermerk in VerBIS• Geeignete Nachweise: Bewerbungsschreiben oder Antwortschreiben AG oder Rechnung der digitalen Bewerbungsfotos• Nachweise schriftlicher Bewerbungen im Zuge der Weiterleitung an das MB dem BK-Antrag nicht beifügen.• Die Vorlage und die Richtigkeit der Nachweise sind auf der Anlage des BK-Antrages per Dokumentenanmerkung zu bestätigen.
Weiterführende Arbeitshilfen Fachliche Hinweise VB SGB II Fachliche Weisung VB SGB III

1.2 VB Reisekosten zum Vorstellungsgespräch

Rahmenbedingungen

Rechtsgrundlage:

§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 44 SGB III

Voraussetzungen:

- Anbahnung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung

Förderumfang:

Höhe:

- Öffentliche Verkehrsmittel: tatsächlich anfallende Kosten, 2. Klasse, Ermäßigungen sind zu beachten!
- Nicht öffentliche Verkehrsmittel: 0,20 € je Kilometer (FALK Routenplaner – kürzeste Strecke verwenden!). Das Ergebnis ist den Unterlagen beizufügen.
- Übernachtung: Nachgewiesene Kosten inkl. Frühstück und Verpflegung, max. 84 € pro Reise

Bei Vorstellungen im europäischen Ausland bis 400 € je Einzelfahrt.

Die Entscheidung über Reisekosten über 400,- € für Vorstellungen ins europäische Ausland obliegt der Teamleitung.

Hinweise zu ermessenslenkenden Weisungen

- Übernahme der Reisekosten nur in notwendigem Umfang, wenn Kosten nicht vom AG übernommen werden, der zum Gespräch eingeladen hat.
- Unter Einzelfahrt ist die gesamte Vorstellungsreise (Hin- u. Rückfahrt incl. evtl. Sitzplatzreservierungen) zu verstehen.
- Bei der Benutzung von nicht öffentlichen Verkehrsmittel kann eine Erstattung von Kosten nur erfolgen, wenn die Reise mit einem Kfz oder mit einem anderen motorbetriebenen Fahrzeug durchgeführt wurde – also tatsächlich nachweisbare Kosten entstanden sind.
- Schwerbehinderte Menschen oder Gleichgestellte Personen, die nach §145 SGB IX Anspruch auf unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr haben, dürfen RK nur erhalten, wenn die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

Hinweise zur Dokumentation

- Entscheidung und Notwendigkeit sowie Weiterleitung der notwendigen Unterlagen an MB als VerBIS-VB-Vermerk dokumentieren
- Als Nachweise sind dem MB vorzulegen:
 - Einladungsschreiben des Arbeitgebers
 - Originalfahrkarte(n) oder Ausdruck FALK Routenplaner (kürzeste Strecke)

Weiterführende Arbeitshilfen [Fachliche Hinweise VB SGB II](#) [Fachliche Weisung SGB III](#)

[Verfahren bei Notfallvorsprachen](#)

1.3 VB Umzugskosten

Rahmenbedingungen

Rechtsgrundlage:

§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 44 SGB III

Voraussetzungen:

- Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung

Förderumfang:

- Bis 3.000 €

Die Entscheidung über Umzugskosten über 3.000 € obliegt der zuständigen Teamleitung.

Hinweise zu ermessenslenkenden Weisungen

- VB nur möglich zur Beförderung des Umzugsgutes, vorzugsweise in Eigenregie durch Anmietung eines Transporters o.ä.
- Anfahrt mit der Bahn, die Rückfahrt nach Abgabe des Leihfahrzeuges etc. sind hiervon nicht gedeckt und daher auch nicht förderbar
- Bei Umzügen ohne Inanspruchnahme eines Spediteurs (z. B. in Eigenregie) werden die nachgewiesenen notwendigen Kosten für das Befördern des Umzugsgutes erstattet (z. B. Kosten für Mietwagen)

Hinweise zur Dokumentation

- Entscheidung und Notwendigkeit sowie Weiterleitung der notwendigen Unterlagen an MB als Verbis-VB-Vermerk dokumentieren
- Als Nachweise sind dem MB vorzulegen:
 - 2 Kostenvoranschläge zweier unabhängiger Mietwagenfirmen oder Transportunternehmen
 - Arbeitsvertrag
 - Rechnung der beauftragten Mietwagenfirma oder des Transportunternehmens im Original

Weiterführende Arbeitshilfen [Fachliche Hinweise VB SGB II](#) [Fachliche Weisung SGB III](#)

1.4 VB Unterkunftskosten oder Pendelkosten

Rahmenbedingungen

Rechtsgrundlage:

§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 44 SGB III

Voraussetzungen:

- Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung
- Bei Unterkunftskosten für doppelte Haushaltsführung unter Beibehaltung des bisherigen Wohnsitzes

Förderumfang:

- Dauer: bis 3 Monate
- Höhe: bis 400 € je Monat auf Nachweis
Bei Pendelkosten:
 - Öffentliche Verkehrsmittel: tatsächlich anfallende Kosten, 2. Klasse, Ermäßigungen sind zu beachten!
 - Nicht öffentliche Verkehrsmittel: 0,20 € je Kilometer (FALK Routenplaner – kürzeste Strecke verwenden!).

Hinweise zu ermessenslenkenden Weisungen

- Unterkunftskosten und Pendelkosten schließen sich gegenseitig aus
- Wird der Wohnsitz in Freiburg mit Umzug an den neuen Arbeitsort aufgegeben, kann keine Förderung erfolgen. Sofern in einem solchen Fall „Doppelmiete“ anfällt, ist eine Übernahme der Kosten über den Leistungsbereich zu prüfen.
- Wird aufgrund der überregionalen Arbeitsaufnahme (inkl. Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz) ein Zimmer o.ä. angemietet, handelt es sich um Unterkunftskosten. Über diese hinaus kann zusätzlich eine monatliche Familienheimfahrt beantragt werden.

Hinweise zur Dokumentation

- Entscheidung und Notwendigkeit sowie Weiterleitung der notwendigen Unterlagen an MB als VerBIS-VB-Vermerk dokumentieren
- Nachweis: Vorlage eines Mietvertrages am Arbeitsort (bei Unterkunftskosten) oder
tatsächlich entstandene Fahrtkosten in den ersten 3 Monate nach Arbeitsaufnahme in der wirtschaftlichsten Variante (bei Pendelkosten)

Weiterführende Arbeitshilfen [Fachliche Hinweise VB SGB II](#) [Fachliche Weisung SGB III](#)

1.5 VB Kosten für einen Mietwagen

Rahmenbedingungen

Rechtsgrundlage:

§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 44 SGB III

Voraussetzungen:

- Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung
- Anwendung insbesondere dann, wenn Benutzung ÖPNV nicht möglich ist (z.B. schlechte Anbindung, Schichtzeiten, Teildienste ...)

Förderumfang:

- Höhe: Bis 500 € inkl. MwSt. monatlich
- Dauer: Max. 3 Monate

Hinweise zu ermessenslenkenden Weisungen

Hinweise zur Dokumentation

- Entscheidung und Notwendigkeit sowie Weiterleitung der notwendigen Unterlagen an MB als Verbis-VB-Vermerk dokumentieren
- Als Nachweis sind dem MB der Arbeitsvertrag, 2 Kostenvoranschläge zweier unabhängiger Mietwagenfirmen und die Rechnung im Original vorzulegen

Weiterführende Arbeitshilfen [Fachliche Hinweise VB SGB II](#) [Fachliche Weisung SGB III](#)

1.6 VB Arbeitsmittel

Rahmenbedingungen

Rechtsgrundlage:

§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 44 SGB III

Voraussetzungen:

- Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung
- Z.B. notwendige Arbeitskleidung und Ausrüstungsgegenstände, die für die Aufnahme einer Beschäftigung zwingend erforderlich sind

Förderumfang:

- Höhe: Bis 250 € auf Nachweis (genaue Artikelbezeichnung)

Hinweise zu ermessenslenkenden Weisungen

- Ausschluss dann, wenn die Ausrüstung aufgrund eines Gesetzes (Arbeitsschutz-Bestimmungen, Unfallverhütungsvorschriften etc.), eines Tarifvertrages oder sonstiger Regelungen durch den Arbeitgeber zu stellen ist.

Hinweise zur Dokumentation

- Entscheidung und Notwendigkeit sowie Weiterleitung der notwendigen Unterlagen an MB als VerBIS-VB-Vermerk dokumentieren
- Als Nachweis ist die Originalrechnung für den gekauften Artikel vorzulegen

Weiterführende Arbeitshilfen [Fachliche Hinweise VB SGB II](#) [Fachliche Weisung SGB III](#)

1.7 VB Nachweise

Rahmenbedingungen

Rechtsgrundlage:

§ 16 Abs. 1 SGBII i.V.m. § 44 SGBIII

Voraussetzungen:

- Anbahnung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder
- Nach Einschätzung der BFK erfolgt eine Verbesserung der Chancen einer beruflichen Integration (nach einer Anerkennung des erlernten Berufes)
- z.B. Gesundheitszeugnis, Fahrerkarte, Approbation und Anerkennung ausländischer Befähigungen etc.

Förderumfang:

- Höhe: Bis 250 €
- Ausnahme: Kosten für das Anerkennungsverfahren im Ausland erworbener Berufsqualifikationen können bis zu einer Höhe von 1.000,- € übernommen werden.

Hinweise zu ermessenslenkenden Weisungen

- Ein (erweitertes) Führungszeugnis kann bei Bürgergeldbezug kostenfrei unter Vorlage des Bewilligungsbescheides durch das Bürgeramt Freiburg ausgestellt werden, deshalb keine Förderung über VE
- Zu Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen:
[Informationen zur Anerkennungsberatung](#)
[Flyer Anerkennungsberatung](#)
- Grds. Verfahren bei Übersetzungen von Zeugnissen etc. [siehe Link](#)

Hinweise zur Dokumentation

- Entscheidung und Notwendigkeit sowie Weiterleitung der notwendigen Unterlagen an MB als VerBIS-VB-Vermerk dokumentieren

Weiterführende Arbeitshilfen [Fachliche Hinweise VB SGB II](#) [Fachliche Weisung SGB III](#)

1.8 VB Unterstützung der Persönlichkeit

Rahmenbedingungen

Rechtsgrundlage:

§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 44 SGB III

Voraussetzungen:

- Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung
- Anpassung des persönlichen Erscheinungsbildes an die üblichen Anforderungen des Berufsbildes.
Aktivitäten zur Gewährleistung einer angemessenen Außenwirkung (individuelle Einschätzung der BFK)
- z.B. Friseurbesuch, Waschsalon, Reinigungskosten, etc.

Förderumfang:

- Höhe: Bis 250.-€

Hinweise zu ermessenslenkenden Weisungen

Hinweise zur Dokumentation

- Entscheidung und Notwendigkeit sowie Weiterleitung der notwendigen Unterlagen an MB als Verbis-VB-Vermerk dokumentieren

Weiterführende Arbeitshilfen [Fachliche Hinweise VB SGB II](#) [Fachliche Weisung SGB III](#)

1.9 VB sonstige Kosten

Rahmenbedingungen

Rechtsgrundlage:

§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 44 SGB III

Voraussetzungen:

- Anbahnung oder Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung
- Übernahme von Kosten, die den anderen Möglichkeiten nicht zugeordnet werden können.
- z.B. außergewöhnliche Kosten für Bewerbung (Bewerberanzeige in der Zeitung, Messeintritt, Mitgliedschaften in beruflichen Sozial Media Netzwerken etc.), Wiederbeschaffung von Zeugnissen

Die Übernahme von Kinderbetreuungskosten fallen grds. in den Zuständigkeitsbereich der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII. Sollten im Zuge einer Arbeitsaufnahme dennoch zusätzliche Kinderbetreuungskosten entstehen, können diese vom Einkommen abgesetzt werden (§ 11b SGBII), wodurch sich für den Betroffenen ein höherer Freibetrag bei Einkommensanrechnung ergibt. Hierfür ist die Leistungsabteilung zuständig.

Um eine kurzfristige Arbeitsaufnahme (innerhalb der nächsten 2 Wochen) nicht zu gefährden kann im Einzelfall ein kurzfristiger und vorübergehender Bedarf (max. 3 Monate) an Kinderbetreuungskosten unter folgenden Voraussetzungen über VB übernommen werden:

- Aufnahme einer Beschäftigung ist gehemmt, durch fehlende Kinderbetreuung
- Kind unter 12 Jahren
- Betreuung durch bestehendes Angebot (z.B. Kita) nicht abgedeckt, weil aktuell kein Platz oder keine Betreuung in den Rand- bzw. Eckzeiten

Förderumfang:

- Höhe: Grundsätzlich bis max. 500 €
- Sonderregelung: bei Übernahme von Kinderbetreuungskosten: je 200 €/Monat für max. 3 Monate

Sonderregelungen

- Die Entscheidung über die Gewährung sonstiger Kosten ist dem zuständigen Teamleiter vorbehalten. Kritische Fälle können im TL JF vorgestellt werden und werden dort entschieden.
- Die Förderung eines **FS Klasse B** einschließlich einer Umschreibung ist grds. **nicht** möglich. Ausnahme: Der FS ist für die **Aufnahme** einer soz.vers.pfl. Ausbildung/ Beschäftigung unabdingbar notwendig, z.B. wenn der Arbeitsort aufgrund der Schichtarbeitszeiten nicht mit öff. Verkehrsmitteln erreichbar ist oder der FS für die Ausübung der Beschäftigung zwingend notwendig ist. Bei der Förderung des FS Klasse B ist vorab immer eine Entscheidung über die voraussichtlichen Gesamtkosten zu treffen (Vorgehensweise siehe Ablaufschema). [Ablaufschema Förderung FS Kl B](#)

Förderumfang

- Zuschuss bis zu einem Betrag von maximal von 2.000 € unter Anrechnung einer Eigenleistungsfähigkeit von 25%
- Eigenleistungsfähigkeit wird aufgrund des privaten Nutzens des Führerscheins mit 25% angesetzt.

Hinweise zur Dokumentation

- Entscheidung und Notwendigkeit sowie Weiterleitung der notwendigen Unterlagen an MB als VerBIS-VB-Vermerk dokumentieren

Weiterführende Arbeitshilfen [Fachliche Hinweise VB SGB II](#) [Fachliche Weisung SGB III](#)

2 Fahrkosten bei Meldeterminen

Rahmenbedingungen
<p><u>Rechtsgrundlage:</u> §§ 59 SGB II und 309 SGB III</p> <p><u>Voraussetzungen:</u> Einladung zum Beratungsgespräch in das Jobcenter, zur Antragsabgabe oder im Rahmen der Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für den Leistungsanspruch (z.B. Untersuchungstermin bei der DRV zur Feststellung des Leistungsvermögens)</p> <p><u>Förderumfang:</u> grds. Öffentliche Verkehrsmittel</p> <p>Meldepflichtige: Je 1 Ticket für Hin- und Rückfahrt Preisstufe 1</p> <p>Begleitpersonen (Kinder, sonstige Begleitung), nur soweit erforderlich Je 1 Ticket für Hin- und Rückfahrt der Preisstufe 1</p>
Hinweise zu ermessenslenkenden Weisungen
Antragstellung gilt fort bis Ende Hilfebezug
Hinweise zur Dokumentation
<ul style="list-style-type: none">• Bei jeder Vorsprache neuen Antrag stellen lassen (Nachweis Erhalt der Tickets)• Vorlage aus BK-Text Lokal verwenden. Nach Bescheiderteilung und Gegenzeichnung Erhalt der Tickets Ablage in der Vermittlungsakte.• Dokumentation Gesamtanzahl der ausgegebenen Tickets auf Liste für BdGF (Büro der Geschäftsführung).• Neue Tickets erhalten die BFK erst nach Vorlage der alten Ausgabeliste beim BdGF.• Fahrtkosten die in Ausnahmefällen nicht mit Tickets des öffentlichen Nahverkehrs abgegolten werden können, sind mit dem dafür vorgesehenen zentral eingestellten BK Vordruck (Antrag zur Übernahme von Reisekosten § 309) zu beantragen.
Weiterführende Arbeitshilfen

3 Förderung der beruflichen Weiterbildung

Rahmenbedingungen

Rechtsgrundlage:

§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. §§ 81 ff SGB III

Voraussetzungen:

Vorliegen der Fördervoraussetzungen nach §§ 81 ff. SGB III:

- Notwendigkeit zur beruflichen Eingliederung
- Beratung durch das Jobcenter vor Beginn einer Weiterbildung
- Maßnahme und Träger sind nach den §§ 176 ff zugelassen

Regelungen zur Notwendigkeit nach § 81 Abs. 1a und Abs. 2 SGB III beachten sowie die Möglichkeiten zur Förderung beschäftigter Arbeitnehmer nach § 82 SGB III

Förderumfang:

- Höhe: Notwendige Weiterbildungskosten i.S.d. § 83 SGB III
- Prämie nach § 131a (3) SGB III: Zwischenprüfung: 1.000 €
Abschlussprüfung: 1.500 €

Wenn die nach § 81 SGB III geförderte berufliche Weiterbildung zu einem Abschluss in einem Ausbildungsberuf führt, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist

Hinweise zu ermessenslenkenden Weisungen

- Die Verhältnismäßigkeit von Kosten-Nutzen ist in jedem Einzelfall abzuwägen, in kritischen Fällen ist die TL hinzuziehen
- Der Vermittlungsvorrang fällt weg
- Vorrangig soll die Erlangung eines Berufsabschlusses unterstützt werden.
- Eine Übernahme von Kosten die lediglich mittelbar wegen der Teilnahme an einer FbW anfallen (z.B. Brille) können nicht über diese Finanzposition erstattet werden.
- Es sind vorrangig Angebote der regionalen Bildungsträger zu nutzen (Maßnahme grundsätzlich im Tagespendelbereich).
- Ebenfalls vorrangig sind Maßnahmen aus der Bildungszielplanung und Maßnahmenübersicht anzubieten (siehe allgemeine Hinweise).
- Ausschlussstatbestände des § 7 SGB II (BAB und BAföG) prüfen!
- Kinderbetreuungskosten: [siehe Link](#)
- Bei Nutzung von öff. Verkehrsmitteln werden Fahrkosten nur i.H.d. Eigenanteils des Sozialtickets der Stadt Freiburg übernommen. Teilnehmende sind in der FbW-Beratung darauf hinzuweisen und bei der Antragstellung zum Sozialticket zu unterstützen. Siehe hierzu [Verfahrensanleitung](#).
- Der Erklärungsbogen ist in jedem Fall erforderlich, auch wenn keine Fahrtkosten etc. beantragt werden.
- Bei Rechtskreiswechsel/ Umzug/ Wegfall Hilfsbedürftigkeit während einer Weiterbildung werden Weiterbildungskosten weiterhin durch das JC FR gewährt

Hinweise zur Dokumentation

- Entscheidung und Notwendigkeit sowie Weiterleitung der notwendigen Unterlagen an MB als Beratungsvermerk dokumentieren.
- Aus dem VerBIS-Vermerk muss die Prüfung aller Voraussetzungen für die Teilnahme an einer FbW nach den §§ 81 ff SGB III hervorgehen, die Notwendigkeit muss dabei hinreichend begründet und dokumentiert sein. In der Stellungnahme kann dann auf den Beratungsvermerk Bezug genommen werden.

Weiterführende Arbeitshilfen [Fachliche Weisungen FbW SGB II](#)
[Fachliche Weisung SGB III](#)
[Fachl. Hinweise § 7 SGB Abs. 5 SGB II - Kein Leistungsausschluss](#)
[Arbeitshilfe betriebliche Einzelumschulung](#)

4 Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung bei einem Träger

4.1 Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung bei einem Träger (MAT ohne AVGS)

Rechtsgrundlage:

§ 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 SGB III

Hier: Zuweisung in eine konkrete Maßnahme

Voraussetzungen:

Bei einer MAT handelt es sich um eine Maßnahme bei einem Träger mit jeweils einer bestimmten Anzahl „eingekaufter“ Plätze, die durch das Jobcenter besetzt werden müssen.

Die Besetzung dieser Plätze hat immer Vorrang vor Angeboten von AVGS- Maßnahmen mit gleichem Inhalt.

Förderumfang:

- Höhe: Übernahme der Maßnahmenkosten, Fahrtkosten, ggfs. Kinderbetreuungskosten

Hinweise zu ermessenslenkenden Weisungen

- Maßnahme muss im Vergabeverfahren beschafft worden sein
Bei Nutzung von öff. Verkehrsmitteln werden die Fahrtkosten nur i.H.d. Eigenanteils des Sozialtickets der Stadt Freiburg übernommen. Teilnehmende sind in der Beratung darauf hinzuweisen und bei der Antragstellung zum Sozialticket zu unterstützen. Siehe hierzu [Verfahrensanleitung](#). Die Kosten werden vom Maßnahmeträger verauslagt und im Nachhinein mit dem Jobcenter abgerechnet.

Hinweise zur Dokumentation

- Im Beratungsvermerk zur Zuweisung muss der Grund und das Ziel der Teilnahme sowie die mit dem/der Teilnehmer/in vereinbarten Details.
- Nach Zuweisung durch die BFK erfolgt die Einbuchung in die Maßnahme durch das MB. Bevor die Teilnahme in CoSach durch das MB auf den Status „bewilligt“ gesetzt werden kann, ist von der BFK in CoSach die Registerkarte „Förderung entscheiden“ auszufüllen.

Weiterführende Arbeitshilfen [Fachliche Weisungen MAT](#)

4.2 Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein – Maßnahmen bei einem Träger (MAT mit AVGS)

Rechtsgrundlage:

§ 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 SGB III

Hier: Aushändigung eines AVGS (Nachrangig gegenüber eingekaufter MAT)

Voraussetzungen:

Ausgabe eines Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheines (AVGS-MAT) für Personen, die

- Hilfebedürftig i.S.d. § 7 SGB II sind
- Die Maßnahme erforderlich ist und die Erfolgsaussichten der Person auf eine berufliche Eingliederung deutlich verbessert.
- trotz (Erwerbs-) Einkommen hilfebedürftig sind (sog. Erwerbsaufstocker)
- Der AVGS-MAT kann nur für Maßnahmen eingelöst werden bei denen der Träger nach § 176 Abs. 1 SGB III und die Maßnahme nach § 176 Abs. 2 SGB III zugelassen sind

Förderumfang:

- Höhe: Übernahme der Maßnahmenkosten, Fahrtkosten, ggfs. Kinderbetreuungskosten

Hinweise zu ermessenslenkenden Weisungen

- Die Maßnahme muss vor Beginn geprüft **und** bewilligt werden.
- Eine Förderung von Rehabilitanden/innen in Fremdkostenträgerschaft ist unter bestimmten Voraussetzungen nach vorheriger Rücksprache mit dem/der Reha-Spezialist/in des Teams möglich.
- Eine Förderung von Algl-Aufstockenden ist ausgeschlossen.
- Die BFK entscheidet unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, ob die Leistung zur Eingliederung des eLb erforderlich ist.
- Erforderlich ist eine Maßnahme dann, wenn sie die Erfolgsaussichten der Person auf eine berufliche Eingliederung deutlich verbessert. Dies ist z.B. bereits der Fall, wenn durch die Maßnahme ein Defizit abgebaut oder eine neue Fertigkeit erworben wird. Die BFK begründet und dokumentiert, woran sie die deutlich steigenden Erfolgsaussichten festmacht.
- Bei Nutzung von öff. Verkehrsmitteln werden die Fahrtkosten nur i.H.d. Eigenanteils des Sozialtickets der Stadt Freiburg übernommen. Teilnehmende sind in der AVGS-Beratung darauf hinzuweisen und bei der Antragstellung zum Sozialticket zu unterstützen. Siehe hierzu [Verfahrensanleitung](#).
- Einzelcoachings werden von den fachkundigen Stellen i.d.R. mit einem sehr hohen Stundenumfang (UE) zertifiziert. Es liegt in der Verantwortung der BFK, individuell zu entscheiden wie viele Stunden (UE) erforderlich sind um das Maßnahmeziel zu erreichen. Als Rahmen werden max. 25 UE angesetzt, wobei auch eine geringere Anzahl an UE möglich ist.
Sofern ein AVGS für 25 UE oder weniger ausgestellt wurde, das Maßnahmeziel aber in dieser Zeit nicht erreicht wurde, besteht die Möglichkeit mit individueller Begründung einen neuen AVGS auszustellen.

Hinweise zur Dokumentation

- bei Ausgabe AVGS ist die Registerkarte „Förderung entscheiden“ in CoSach auszufüllen
- Im Gutschein müssen die Maßnahmeninhalte detailliert, unter Beachtung des Maßnahmenziels und differenziert nach der Durchführungsform (Einzel- oder Gruppenmaßnahme) beschrieben und im Beratungsvermerk dokumentiert werden. Eine allgemeine Bezeichnung, wie z.B.: „Individuelles Bewerbercoaching“ ist nicht ausreichend.
- Der maximale Maßnahmenumfang (Unterrichtseinheiten) ist ebenfalls festzusetzen und im Gutschein anzugeben.

Weiterführende Arbeitshilfen [Fachliche Weisungen MAT](#)

5 Maßnahme bei einem Arbeitgeber (MAG)

Rahmenbedingungen

Rechtsgrundlage:

§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 SGB III

Voraussetzungen:

Unterstützung der beruflichen Eingliederung von eLb

Die Teilnahme an einer Maßnahme bei einem Arbeitgeber ist möglich

a) durch Zuweisung

oder:

b) durch Ausstellung eines Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheines (AVGS-MAG)

Gültigkeitsdauer AVGS-MAG: max. 3 Monate

Förderumfang:

- Fahrkosten: öffentliche Verkehrsmittel, bei Nutzung PKW 0,20 € je Kilometer (FALK Routenplaner – kürzeste Strecke verwenden!).
- Kinderbetreuungskosten: Siehe MAT
- Arbeitskleidung: Nur unabdingbar notwendige Kleidung (auf Nachweis)
- Auswärtige Unterbringung: analog Regelungen FbW
- Dauer: Max. 6 Wochen (30 AT bei 5-Tage-Woche) / Jahr bei einem AG
- Ausnahme bei Langzeitarbeitslosen oder Arbeitslosen, deren berufliche Eingliederung auf Grund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen besonders erschwert ist: max. 12 Wochen (§ 16 Abs.2 SGB II)

Hinweise zu ermessenslenkenden Weisungen

- Eine MAG im Ausland ist nicht möglich!
- MAG auch möglich begleitend oder in Kombination mit anderen Leistungen, z. B. berufsbezogener Sprachförderung (jedoch nur wenn TN an z.B. Sprachkurs dadurch nicht gefährdet wird!)
- Eine Förderung von Rehabilitanden in Fremdkostenträgerschaft ist unter bestimmten Voraussetzungen nach vorheriger Rücksprache mit dem/der Reha-Spezialist/in des Teams möglich.

Hinweise zur Dokumentation

- Im Beratungsvermerk müssen der Grund und das Ziel der Teilnahme sowie die mit dem/der Kunden/in vereinbarte Details dokumentiert werden.
- Die maximale Maßnahmedauer ist ebenfalls festzusetzen und zu dokumentieren. Eine Einlösung des AVGS ist nicht mehr möglich, wenn die angegebene Dauer überschritten wurde.
- Absolventenmanagement: Nach Ende der MAG ist bei Nichteinstellung unmittelbar (bis 2 Wochen nach Ende) ein Folgegespräch durchzuführen und die Erkenntnisse der MAG in die weitere Strategie einzuarbeiten

Weiterführende Arbeitshilfen [Fachliche Weisung MAG](#) [Verfahren bei Notfallvorsprachen](#)

6 Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung bei einem Träger der privaten Arbeitsvermittlung

Rahmenbedingungen

Rechtsgrundlage:

§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 4 SGB III

Voraussetzungen:

Das JC kann dem eLb das Vorliegen der Fördervoraussetzungen für Maßnahmen nach Abs. 1 Bescheinigen und einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein (AVGS03) aushändigen.

Der AVGS-MPAV berechtigt zur Auswahl eines Trägers, der ausschließlich erfolgsbezogen vergütet wird und ausschließlich eine Arbeitsvermittlung in versicherungspflichtige Beschäftigungen anbietet (§ 45 Abs. 4 Nr. 2 SGB III).

Förderumfang:

- Höhe: Bei einer erfolgreichen Arbeitsvermittlung in versicherungspflichtige Beschäftigung durch einen Träger beträgt die Vergütung 2.500 Euro
- Bei langzeitarbeitslosen Personen und Menschen mit Behinderungen nach § 2 Absatz 1 des Neunten Buches kann die Vergütung – nach Rücksprache mit der TL - auf eine Höhe von bis zu 3.000 Euro festgelegt werden.
- Gültigkeitsdauer: max. 3 Monate

Hinweise zu ermessenslenkenden Weisungen

- Ausstellung bei aufstockenden Personen nach dem SGB III nicht zulässig
- Eine Ausstellung bei „Erwerbsaufstocker/innen“ ist nur möglich, wenn durch die Aufnahme der neuen Tätigkeit eine Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit eintritt
- Die Vermittlung in Berufsausbildung ist ausgeschlossen
- Eine Förderung von Rehabilitanden in Fremdkostenträgerschaft ist unter bestimmten Voraussetzungen, nach vorheriger Rücksprache mit dem/der Reha-Spezialist/in des Teams möglich.

Hinweise zur Dokumentation

- bei Ausgabe AVGS03 ist die Registerkarte „Förderung entscheiden“ in CoSach auszufüllen
- Die Maßnahmeninhalte müssen detailliert und unter Beachtung des vereinbarten Zielberufes beschrieben werden und im Beratungsvermerk dokumentiert werden.
- Die maximale Gültigkeitsdauer ist ebenfalls festzusetzen und zu dokumentieren. Eine Einlösung des AVGS ist nicht mehr möglich, wenn die angegebene Dauer überschritten wurde.

Weiterführende Arbeitshilfen [Fachliche Weisungen MPAV](#)

7 Einstiegsgeld (ESG)

7.1 Einstiegsgeld (ESG) für eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung

Rahmenbedingungen

Rechtsgrundlage:

§ 16b SGB II

Voraussetzungen:

Unmittelbarer zeitlicher und sachlicher Zusammenhang mit der Aufnahme einer svp Beschäftigung

Wichtig: Die Antragstellung *muss vor* der tatsächlichen Aufnahme der Beschäftigung erfolgen. ESG kann nicht gewährt werden, wenn die Antragstellung erst nach Aufnahme der Beschäftigung erfolgt!

Besonders zu fördernde Personengruppe:

- Langzeitarbeitslose nach § 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II i. V. m. § 18 SGB III,
- Geringqualifizierte,
- Leistungsberechtigte mit gesundheitlichen Einschränkungen,
- Leistungsberechtigte mit Migrationshintergrund,
- Ältere,
- Alleinerziehende und
- Frauen in Partner-Bedarfsgemeinschaften mit und ohne Kinder

Förderumfang:

Höhe: Förderung beträgt pauschal 376,50 €

Dauer: max. 12 Monate, nach 6 Monate Degression auf 188,25 €

Hinweise zu ermessenslenkenden Weisungen

- Höhe und Dauer der Förderung sind zu Beginn mit der erstmaligen Entscheidung über den ESG Antrag festzulegen. Anschlussförderungen für die gleiche Beschäftigung sind deshalb nicht möglich.
- Bei (nahtlosem) Arbeitgeberwechsel ist eine erneute Antragstellung und damit auch eine neue Förderentscheidung unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen des individuellen Einzelfalles erforderlich – ein Folgeantrag kann für die ursprünglich noch verbleibende Förderdauer, bewilligt werden
- Mitnahmeeffekte sind zu vermeiden!
- Eine Förderung von Rehabilitanden in Fremdkostenträgerschaft ist unter bestimmten Voraussetzungen nach vorheriger Rücksprache mit dem/der Reha-Spezialist/in des Teams möglich.

Hinweise zur Dokumentation

- BFK trifft Ermessensentscheidung nach Eingang des Antrags
- Die Entscheidung ist durch die BFK in Verbis zu dokumentieren
- Entscheidung zum Antrag / BK lokale Vorlagen mit antragsbegründeten Unterlagen an MB
- MB legt den Datensatz des Kunden in CoSach an + unterminierte Aufgabe an BFK
- Anschließend ist in CoSach die Registerkarte „Förderung entscheiden,“ durch BFK auszufüllen
- Bescheid Erstellung und Kassenanordnung durch MB

Weiterführende Arbeitshilfen [Fachliche Hinweise ESG](#) Einstiegsgeld-Verordnung: [ESGV](#)
[Handout Einstiegsgeld](#) [Arbeitshilfe-Abmeldegruende-Fallorientiert](#)

7.2 Einstiegsgeld für Selbständige (ESG)

Rahmenbedingungen

Rechtsgrundlage:

§ 16b SGB II

Voraussetzungen:

nur bei Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit **im Haupterwerb**.

Ausschluss:

- Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit **im Nebenerwerb**
- ALG I-Aufstockende: Bei diesen Personen ist vorrangig Gründerzuschuss (GZ) nach § 93 SGB III zu gewähren, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen. Die Prüfung (inkl. Beratung, Antragstellung, Zahlbarmachung) obliegt der Agentur für Arbeit (SGB III).

Förderumfang:

Dauer: 12 Monate

In Härtefällen (bei nachweisbarer Hinderung die Selbständigkeit auszuüben z.B. Krankheit) kann eine Förderung von mehr als 12 Monaten erfolgen.

Höhe (§ 1 ESGV):

Grundbetrag:

1.- 6. Fördermonat bis zu 50%

7.-12.Fördermonat bis zu 25%

des für den/ die Antragsteller/in individuellen Regelsatzes.

Ergänzungsbetrag:

+ 10% für jedes Mitglied der BG bis max. 100% der Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach § 20 Abs.2 SGB II

Hinweise zu ermessenslenkenden Weisungen

- Die finale Entscheidung über den Antrag trifft immer die zuständige BFK nach Prüfung Businessplan und in Abstimmung mit SB-S der Leistungsabteilung
- Endet die Hilfebedürftigkeit innerhalb des Förderzeitraumes, wird davon unabhängig - bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen - das Einstiegsgeld bis zum Ende der bewilligten Förderdauer erbracht (§ 16b Abs. 1 S. 2 SGB II).
- Eine Förderung von Rehabilitanden in Fremdkostenträgerschaft ist unter bestimmten Voraussetzungen nach vorheriger Rücksprache mit dem/der Reha-Spezialist/in des Teams möglich.

Hinweise zur Dokumentation

- BFK trifft Ermessensentscheidung nach Eingang des Antrags
- Die Förderentscheidung wird einmalig für den gesamten Bewilligungszeitraum getroffen und im Verbis dokumentiert
- Entscheidung zum Antrag / BK lokale Vorlagen mit fachkundiger Stellungnahme an MB
- MB legt den Datensatz des/der Kunden/in in CoSach an + WV an BFK
- Anschließend ist in CoSach die Registerkarte „Förderung entscheiden,, durch BFK auszufüllen
- Bescheid Erstellung und Kassenanordnung durch MB

Weiterführende Arbeitshilfen [Fachliche Hinweise ESG](#) Einstiegsgeld-Verordnung: [ESGV](#)

[Kompetenzteam Selbstständige-Arbeitsmittel](#)

8 Finanzierung von Sachgütern für Selbständige

Rahmenbedingungen

Rechtsgrundlage:

§ 16c Abs. 1 SGB II

Voraussetzungen:

Förderung nur möglich, wenn:

- Bei Neugründungen eine positive Entscheidung der BFK + SB-S vorliegt.
- Bei Kunden/innen die bereits selbständig sind, eine positive Prognose zur Tragfähigkeit der BFK + SB-S vorliegt
- Keine alternativen Finanzierungsmöglichkeiten vorliegen, insb. kein Darlehen aus Mikrokreditfond
- Kein aufstockender AlgI-Bezug
- Vorrangig ist die Gewährung von Darlehen

Förderumfang:

Höhe Darlehen: bis 1.000.- €, darüber hinaus bis 2.500 € nur mit Zustimmung des TL

Dauer: Bewilligung kann einmalig, in monatlichen Raten und degressiv erfolgen

Rückzahlung: schnellstmöglich in dem Einzelfall angemessenen Raten (je nach Darlehenshöhe und Einkommenserwartung), spätestens jedoch innerhalb von 3 Jahren

Hinweise zu ermessenslenkenden Weisungen

In der Regel reichen eine abschlägige Bestätigung der MONEX e.V. (= Mikrofinanzinstitut in Ba.- Wü.) und der Hausbank aus, um nachzuweisen, dass weitere Finanzierungsmöglichkeiten nicht bestehen.

Förderbedarfe:

Sachmittel sind z.B.:

- Betriebs- und Geschäftsausstattung, wie PC, zugehörige Software, Telefonanlage, Kopierer, Einrichtungsgegenstände (z.B. Schreibtisch) und zugehörige Dienstleistungen zur Inbetriebnahme
- Marketing und Vertrieb unterstützende Investitionen für die Herstellung von Homepages, Werbemittel, Schaufensterdekorationen, etc.
- Fahrzeuge, Maschinen, Anlagen, Werkzeuge und Arbeitsmittel
- Erstausrüstung und betriebsnotwendige Aufstockung der Material-, Waren- und Ersatzteillager
- Konzessionen (Übernahme im Gastronomiebereich) und andere Gebühren/Kosten
- Kautions für Gewerberäume

Statt Kauf des Sachgutes ist auch die Förderung einer Anmietung oder eines Leasings möglich – wenn diese wirtschaftlicher/günstiger ist

Wenn das Unternehmen zum Vorsteuerabzug berechtigt ist (Kleinunternehmensregelung §19UStG – greift nicht!), dann differenzierte Prüfung des Förderumfangs (Begrenzung auf den Nettowert der Rechnung).

Hinweise zur Dokumentation

- Es bedarf im Bewilligungsbescheid einer konkreten Terminsetzung für den Nachweis der Mittelverwendung (sowohl für Zuschuss und Darlehen)
- Bei Darlehen für Sachgüter sind Nebenbestimmungen zur vorzeitigen Veräußerung und vorzeitigem Beginn der Rückzahlung aufgrund Überwindung der Hilfebedürftigkeit in den Bewilligungsbescheid aufzunehmen.

Weiterführende Arbeitshilfen: [Fachliche Hinweise LES](#)

[Kompetenzteam Selbstständige-Arbeitsmittel](#)

9 Arbeitsgelegenheiten (AGH)

Rahmenbedingungen

Rechtsgrundlage:

§ 16d SGB II

AGH-Varianten und Förderumfang:

- AGH mit besonderer Anleitung und soz.-päd. Betreuung (Kategorie 1)
- AGH mit besonderer Anleitung (Kategorie 2)
- AGH ohne besondere Anleitung (Kategorie 3 und 4)
- AGH Projekte **KEB** sowie **KUBUS** (Kategorie 5)

Mehraufwandsentschädigung für jeden Teilnehmenden: 1,50 € je Stunde

In der Regel 20 Std./Woche an 4 oder 5 Tagen/Woche

Keine Fahrtkosten

Zuweisungs-Dauer:

- 6 Monate. Verlängerung um jeweils weitere 6 Monate bis insg. 24, bzw. 36 Monate *innerhalb eines 5-Jahres-Zeitraums* mit entsprechender Begründung möglich.

Entscheidung bis 24 Monate durch AV/FM. Entscheidung über 24 Monate hinaus durch TL.

Ausnahme KUBUS : Dauer: 9 Monate. Verlängerung um zunächst 3 und danach um 6 Monate bis insg. 24 Monate innerhalb eines 5-Jahres-Zeitraums mit entsprechender Begründung möglich.

Entscheidung bis 12 Monate durch AV/FM. Entscheidung über 12 Monate hinaus durch TL.

Detaillierte Informationen in der Maßnahmeübersicht im Tabellenblatt AGH

Hinweise zu ermessenslenkenden Weisungen

Eine Förderung von Rehabilitanden in Fremdkostenträgerschaft ist unter bestimmten Voraussetzungen nach vorheriger Rücksprache mit dem/der Reha-Spezialist/in des Teams möglich.

Verlängerungen über 24 bis max. 36 Monate:

- vorrangig für ältere Personen und Leistungsberechtigte mit minderjährigen Kindern oder für sonstige Personen mit entsprechender Begründung.
- Max. Zuweisungsdauer/ 5-Jahres-Zeitraum ist zu beachten [Laufzeitenberechnung](#)

Hinweise zur Dokumentation

Dokumentation in VerBIS zur Begründung einer Zuweisung und ggf. bei jeder weiteren Verlängerung

Weiterführende Arbeitshilfen [Fachliche Hinweise AGH](#)

10 Freie Förderung – Einzelfallhilfen

Rahmenbedingungen

Rechtsgrundlage:

§ 16f SGB II

Voraussetzungen:

- Die gewünschten Ziele/ Inhalte können nicht in gleicher Weise mit einem unveränderten oder erweiterten Basisinstrument (z.B. VB, AVGS, FbW, Sprachförderung BAMF) erreicht werden (= Aufstockungs- und Umgehungsverbot)
- Für die Leistungserbringung ist kein anderer Leistungsträger (z.B. Krankenkasse) zuständig
- Für Langzeitarbeitslose (§ 18 SGB III) und Jugendliche eLb mit schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen gilt das Aufstockungs- und Umgehungsverbot nicht, d.h. hier können Basisinstrumente modifiziert und ergänzt werden

Förderumfang:

- Höhe: Notwendige Kosten

Hinweise zu ermessenslenkenden Weisungen

- Die Entscheidung über eine Förderung nach § 16f SGB II obliegt der Teamleitung.
- Negative Prognose:
Im konkreten Einzelfall muss eine zu treffende Prognoseentscheidung ergeben, dass innerhalb eines Zeitraums von in der Regel sechs Monaten mit den Basisinstrumenten Eingliederungserfolge bei dem betreffenden Kunden voraussichtlich nicht erreicht werden können.
- Förder-Beispiele:
 - Sicherung oder Stabilisierung eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses
 - Maßnahmen in denen die Leistungen verschiedener Träger verbunden werden (z.B. Leistungen zur beruflichen Integration mit Drogenberatung)
 - Qualifizierung zur Tagespflegeperson beim Tagesmütterverein (Entscheidung nach Rücksprache und Abzeichnung durch BCA)
 - Unterstützung der Persönlichkeit
- Kosten für die Teilnahme an Kursen oder Maßnahmen, an deren Einrichtung das Jobcenter nicht beteiligt ist (z. B. VHS-Kurse) und für die kein anderer Leistungsträger zuständig ist z.B. Kosten für die Kursteilnahme an sich (Kursgebühren o. ä.), Fahrkosten zum Kursort, Kosten für Unterrichtsmaterial
Bezüglich Kosten für evtl. Unterkunft und Verpflegung kann sich grds. an den FbW-Pauschalsätzen orientiert werden
- Kosten zur Anbahnung oder Aufnahme einer nach §16i SGB II geförderten Beschäftigung, wenn die Voraussetzungen des §16f (2) Satz 4 SGB II vorliegen. Eine Entscheidung der Teamleitung ist bis zu einem Betrag von 500,- € nicht notwendig.
- Umwandlungsprämie für die Umwandlung eines Minijobs in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung.
Bei einer Teilzeitbeschäftigung von mindestens 16 Stunden wöchentlich beträgt die Umwandlungsprämie 2.500.- €. Bei einer Vollzeitbeschäftigung 5.000.- €. Der Zuschuss kann für denselben Arbeitnehmer innerhalb von 2 Jahren nur einmal gewährt werden.
- Eine Förderung von Rehabilitanden in Fremdkostenträgerschaft ist unter bestimmten Voraussetzungen nach vorheriger Rücksprache mit dem/der Reha-Spezialist/in des Teams möglich.

Hinweise zur Dokumentation

- Aushändigung des Antrages durch BFK, nach Rücklauf mit Stellungnahme und Nachweisen an MB
- MB bucht FF in CoSach und fordert BFK per unterminierter Aufgabe auf in CoSach die Registerkarte „Förderung entscheiden“ auszufüllen.
- Die Dokumentation in VERBIS muss zwingend Aufschluss geben über:
Notwendigkeit und Auswahl von FF; die grundlegenden Fördermerkmale und die Prognoseentscheidung

Weiterführende Arbeitshilfen [fachliche Weisungen Freie Förderung](#)

11 Förderung schwer erreichbarer junger Menschen

Rahmenbedingungen
<p><u>Rechtsgrundlage:</u> § 16h SGB II</p> <p><u>Voraussetzung:</u></p> <ul style="list-style-type: none">• U25• Vorliegen der Leistungsberechtigung mit mindestens hinreichender Wahrscheinlichkeit, zu erwartende Leistungsberechtigung oder Leistungsberechtigung besteht dem Grunde nach• fehlende Antragstellung steht der Förderung nicht entgegen <p><u>Förderumfang:</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Bedarfsorientierte niederschwellige Unterstützung zur Überwindung der sozialen und individuellen Schwierigkeiten und Anbindung an das System Jobcenter und andere Angebote des Sozialleistungssystems• Fahrtkosten Regiokarte/Sozialticket für genannten Personenkreis
Hinweise zu ermessenslenkenden Weisungen
<ul style="list-style-type: none">• Förderdauer i. R. 6 Monate• Verlängerung um 6 Monate: Entscheidung BFK (Dokumentationspflicht: schriftliche Begründung im Teilnehmerbericht durch Träger)• Verlängerung um mehr als 1 Jahr: Entscheidung TL (Dokumentationspflicht: schriftliche Begründung im Teilnehmerbericht durch Träger)• Eine Förderung von Rehabilitanden in Fremdkostenträgerschaft ist nach vorheriger Rücksprache mit dem/der Reha-Spezialist/in des Teams möglich.• Bei Nutzung von öff. Verkehrsmitteln werden die Fahrtkosten nur i.H.d. Eigenanteils des Sozialtickets der Stadt Freiburg übernommen. Teilnehmende sind in der Beratung darauf hinzuweisen und bei der Antragstellung zum Sozialticket zu unterstützen. Siehe hierzu Verfahrensanleitung. Die Kosten werden vom Maßnahmeträger verauslagt und im Nachhinein mit dem Jobcenter abgerechnet.
Hinweise zur Dokumentation
<ul style="list-style-type: none">• Nach Zuweisung durch die BFK erfolgt die Einbuchung in die Maßnahme durch das MB. Bevor die Teilnahme in CoSach durch das MB auf den Status „bewilligt“ gesetzt werden kann, ist von der BFK in CoSach die Registerkarte „Förderung entscheiden“ auszufüllen.
Weiterführende Arbeitshilfen Verfahrensregelung zu FseJ §16h SGB II

12 Fortgesetzte Eingliederungshilfen trotz Wegfall der Hilfebedürftigkeit

Rahmenbedingungen
<p><u>Rechtsgrundlage:</u> § 16 g SGB II</p> <p><u>Voraussetzungen:</u> § 16 g Abs. 1 SGB II: Ist die Hilfebedürftigkeit entfallen, kann eine begonnene Eingliederungsmaßnahme weiter gefördert werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none">• dies wirtschaftlich erscheint und• bereits zwei Drittel der Maßnahme absolviert sind und• der Erwerbsfähige die Maßnahme voraussichtlich erfolgreich abschließen wird. <p>Diese Prüfung ist bei Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung (§ 81 ff SGB III) nicht vorzunehmen, weil mit der Einlösen des Bildungsgutscheines (Vorlage durch Bildungsträger beim Jobcenter) die zugesicherte Leistung als erbracht gilt. Spätere Änderungen (z.B. Wegfall der Hilfebedürftigkeit, Umzug) haben damit keinen Einfluss auf die getroffene Entscheidung.</p> <p>§ 16g Abs. 2 SGB II Weitergewährung von Beratung, Vermittlung, Betreuung und Stabilisierung:</p> <p>Zur Nachhaltigen Eingliederung können bis zu 6 Monate nach Beschäftigungsaufnahme erbracht werden:</p> <ul style="list-style-type: none">• Leistungen aus dem Vermittlungsbudget nach § 44 SGB III• Maßnahmen zur Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme § 45 Abs. 1 Nr. 5 SGB III• Kommunale Leistungen nach § 16a SGB II oder• Freie Förderung nach § 16f SGB II
Hinweise zu ermessenslenkenden Weisungen
<ul style="list-style-type: none">• Die Weiterförderung soll zum Bestandteil der Eingliederungsvereinbarung gemacht werden• Eine Sanktionierung nach § 31 Abs. 1 SGBII kommt nicht in Betracht• Ziel ist die Sicherung einer nachhaltigen soz. vers. Beschäftigung und die Stabilisierung der Beschäftigungsaufnahme, vermieden werden soll der neuerliche Verlust des Arbeitsplatzes
Hinweise zur Dokumentation
Weiterführende Arbeitshilfen: Aktuell keine fachlichen Weisungen vorhanden!